



Weber, Stäps & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dorothea Weber (Dipl.-Kffr.)
Steuerberater

Holger Stäps (Dipl.-Betriebsw. BA)
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Güntzelstraße 17 ▪ **10717 Berlin**

Telefon: **(030) 86 47 19-0**
Telefax: **(030) 86 47 19-50**
Mail: **info@ws-p.de**
Web: **www.ws-p.de**

Weber, Stäps & Partner mbB ▪ Güntzelstraße 17 ▪ 10717 Berlin

Berlin, den 24.01.2022

One-Stop-Shop (OSS) -Verfahren

Für Verkäufe an private Kunden (nicht an Unternehmer) mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat sind grundsätzlich die Umsätze im jeweiligen Empfängerstaat anzumelden und dort auch die Umsatzsteuern abzuführen, sofern die Umsätze, die innerhalb der EU (ohne die Umsätze aus Deutschland) erzielt werden, insgesamt € 10.000,00 p.a. überschreiten (Lieferschwelle). Wird die Grenze im Laufe eines Jahres überschritten, sind ab diesem Zeitpunkt die Regeln anzuwenden.

Die Lieferschwelle von € 10.000,00 gilt nicht pro EU-Land, sondern für alle EU-Länder zusammen.

Dazu ein Beispiel:

Die Lieferschwelle von € 10.000,00 ist überschritten.

Daraufhin Verkauf von Waren an einen Kunden mit Wohnsitz in Österreich im Wert von € 100,00.

Folgen:

- Der Umsatz ist in Österreich umsatzsteuerpflichtig.
- Registrierung in Österreich für umsatzsteuerrechtliche Zwecke.
- Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung in Österreich.
- Anwendung des österreichischen Umsatzsteuersatzes von 20%.

Bei Verkäufen in mehrere EU-Länder müsste sich der Unternehmer demnach in jedem einzelnen Empfängerstaat für umsatzsteuerrechtliche Zwecke registrieren und dort die jeweiligen Voranmeldungen abgeben und Umsatzsteuern abführen.

.../2

Um dafür eine Vereinfachung zu schaffen, wurde das **OSS-Verfahren** entwickelt:

Dafür kann sich der Unternehmer in Deutschland beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) registrieren.

Sobald die Lieferschwelle überschritten ist, muss ab dem folgenden Besteuerungszeitraum (Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum Monat, Vierteljahr, Jahr) eine Meldung an das BZSt erfolgen. Hierfür muss die Registrierung zwingend **VOR** Beginn des Besteuerungszeitraums vorgenommen werden.

Die Umsätze sind dann zwar weiterhin im jeweiligen Empfängerstaat umsatzsteuerpflichtig mit dem jeweiligen Umsatzsteuersatz des Empfängerstaates, aber die Umsätze können gesammelt an das BZSt gemeldet und die Umsatzsteuern dorthin abgeführt werden. Das BZSt leitet dann die Umsatzsteuern an die jeweiligen Empfängerstaaten weiter. Somit entfällt die Registrierung und Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen im jeweiligen Empfängerstaat.

Fazit

Für Verkäufe innerhalb der EU sind die Umsätze im Blick zu behalten. Sobald die Lieferschwelle von € 10.000,00 überschritten wird, sind auf den Ausgangsrechnungen die jeweiligen Umsatzsteuersätze der Empfängerstaaten auszuweisen.

Es gilt dann nicht mehr die deutsche Umsatzsteuer.

Es muss unverzüglich eine Anmeldung beim BZSt für das OSS-Verfahren erfolgen, um die Registrierung und die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen in anderen EU-Staaten zu verhindern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.